

Swiss Life  
Lebensversicherung SE  
85746 Garching b. München

## Verfügung über die Versicherungsleistung

Versicherung Nr. \_\_\_\_\_

Versicherte Person \_\_\_\_\_

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die wichtigen Hinweise zur Zahlungsverfügung durch.  
Diese Informationen beeinflussen ggf. Ihre Entscheidung, wohin wir die Auszahlung veran-  
lassen sollten.

Die Versicherungsleistung soll ausgezahlt und überwiesen werden.

Kontoinhaber \_\_\_\_\_ IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_ Bankinstitut \_\_\_\_\_

Anschrift der Bank (bei Auszahlungen in Nicht-EU-Länder) \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer des Kontoinhabers \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift (ggf. Firmenstempel) \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Drittberechtigten \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des unwiderruflich Bezugsberechtigten \_\_\_\_\_

## Mitteilung der deutschen Steueridentifikationsnummer

Um den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, bitten wir Sie, den Namen und die Adresse sowie die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum des Steuerpflichtigen (der unwiderruflich Bezugsberechtigte; sofern nicht vorhanden, der Versicherungsnehmer) anzugeben.

---

Name, Vorname

---

Anschrift

---

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

---

Geburtsort

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Steueridentifikationsnummer

---

Datum

---

Unterschrift Versicherungsnehmer bzw. Steuerpflichtiger

## Angaben zur Steuerpflicht im Ausland

Ich erkläre, dass weder ich noch eine evtl. benannte unwiderruflich bezugsberechtigte Person im Ausland steuerpflichtig oder eine US-Person sind.

Anderenfalls nennen Sie uns bitte nachstehend die Daten des Steuerpflichtigen:

---

Name, Vorname

---

Anschrift

---

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

---

Geburtsort

---

Staatsangehörigkeit

---

Land, in dem die Steuerpflicht besteht

---

Ausländische Steueridentifikationsnummer

Informationen zur Steuerpflicht im Ausland erhalten Sie von Ihrem Steuerberater.

---

Datum

---

Unterschrift Versicherungsnehmer bzw. Steuerpflichtiger

### **Zur Beachtung:**

Versicherungsunternehmen haben, bevor sie Versicherungssummen (bei Kapitalversicherungen Beträge über 5.000 EUR) oder Leibrenten einem anderen als dem Versicherungsnehmer auszahlen oder zur Verfügung stellen, hiervon dem Finanzamt Anzeige zu erstatten (§ 33 Abs. III ErbStG).

Ausgenommen sind solche Versicherungssummen, die aufgrund eines von einem Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrags bereits zu Lebzeiten der versicherten Person (Arbeitnehmer) fällig und an diese ausgezahlt werden.

### **Weitere Hinweise**

Auszahlungen, die nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt sind und ins Ausland erfolgen sollen, können wir nur vornehmen, wenn uns vom Empfangsberechtigten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des für ihn zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamts vorgelegt wird.

Eine Meldung an das Finanzamt muss auch dann erfolgen, wenn während der Vertragslaufzeit eine Vorauszahlung an einen anderen als den Versicherungsnehmer ausgezahlt wurde, und diese nicht vor Ablauf des Versicherungsvertrags zurückgeführt sondern mit der Ablaufleistung verrechnet wird.

Fallen Überweisungsspesen an - insbesondere bei Auslandsüberweisungen - so sind diese bedingungsgemäß durch den Zahlungsempfänger zu tragen.

### **Kapitalertragbesteuerung bei Ablauf von Versicherungsverträgen**

(bei Abzug von Kapitalertragsteuer)

Wir weisen Sie darauf hin, daß die in der Ablaufleistung enthaltenen Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Ziff. 6 und § 43 Abs. 1 Ziff. 4 EStG zu versteuern sind. Wenn dies bei Ihrem Vertrag zutrifft, haben wir die Kapitalertragsteuer in unserem Abrechnungsschreiben gesondert aufgeführt.

Die genannten Kapitalerträge werden gem. § 43 a Abs. 1 EStG mit einem Steuersatz von 25 % besteuert. Die Steuer muß vom Auszahlungsbetrag abgezogen und von uns unmittelbar an das Finanzamt abgeführt werden.

### **Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer**

Die Steuer-Identifikationsnummer ist für verschiedene elektronische Datenübermittlungsverfahren an die Finanzbehörden zwingend erforderlich. Wir als Versicherungsunternehmen benötigen sie von Ihnen vor allem

- im Rahmen der Erstellung von Rentenbezugsmitteilungen (Besteuerung von Renteneinkünften, siehe § 22a EStG),
- im Rahmen der Erstellung elektronischer Beitragsbestätigungen für Riester- und Rürup-Verträge (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG), und
- im Rahmen des Kirchensteuer-Abzugsverfahrens (siehe § 51a Abs. 2b bis 2e, Abs. 6 EStG).

Die Steuer-Identifikationsnummer wurde in 2007 eingeführt und gilt lebenslang. Sie wird jeder in Deutschland steuerpflichtigen (natürlichen) Person vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Die Steuer-Identifikationsnummer ist nicht identisch mit den Steuernummern, die das jeweils zuständige Finanzamt vergibt.

Allgemeine Informationen zur Steuer-Identifikationsnummer erhalten Sie im Internet auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de). Dorthin können Sie sich auch bei weiterführenden Fragen wenden (telefonisch unter 0228-4061240 oder über das Kontaktformular auf der Homepage).

### **Hinweise bzgl. Sperrvermerkserklärung beim Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge**

Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie diesem Verfahren widersprechen (Sperrvermerk). Diese Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen (§ 51a Abs. 2c und 2e Einkommensteuergesetz (EStG)). Der Vordruck steht auf [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) unter dem Stichwort 'Kirchensteuer' bereit. Ihre Sperrvermerkserklärung muss zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingehen. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.